

werdenden Eltern des verstorbenen Mannes (§ 81 Abs. 2 FGB) sowie die Interessen derjenigen Personen wahr, deren erbrechtliche Stellung sich für den Fall des Erfolges der Klage ändert. Er ist also im Sinne der letzten Alternative des § 9 Abs. 1 Satz 2 ZPO Prozeßpartei (vgl. hierzu auch §§ 90 Abs. 4, 164 Abs. 2 Satz 2 und 173 Abs. 3 ZPO).

Wird in einem solchen Verfahren die Vaterschaft festgestellt und der Verklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt, kann eine Festsetzung der außergerichtlichen Kosten des Klägers nach §§ 178 ff. ZPO nicht erfolgen, weil eine Vollstreckung gegen den Verklagten nicht möglich ist. Diese Kosten gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten i. S. des § 410 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB. Ist der Kläger infolge der Feststellung der Vaterschaft des Verstorbenen dessen alleiniger Erbe geworden, kann er sie daher überhaupt nicht geltend machen. Anders ist die Lage jedoch, wenn er überhaupt nicht oder mit anderen gemeinsam Erbe ist. Hier stehen ihm — sofern das nicht § 409 ZGB ausschließt — Ansprüche gegen die anderen Erben zu (§§ 412 Abs. 1 und 2, 434 ZGB), die im Wege der Zahlungsaufforderung geltend gemacht werden können.

Besondere Probleme der Wahrheitsfeststellung

Im Vaterschaftsfeststellungsverfahren entstehen besondere Probleme der Wahrheitsfeststellung, wenn der

Verklagte durch einen Prozeßbeauftragten (§ 36 Ziff. 3 oder 4 ZPO) vertreten ist oder wenn der Verklagte keinen Beitrag zur Sachaufklärung leistet. Entsprechend der sich aus dem Prinzip der Feststellung der objektiven Wahrheit ergebenden Verpflichtung des Gerichts zur Sachaufklärung (§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 77 ZPO) ist es nicht möglich, ohne weitere Untersuchung und auf die alleinige Behauptung der Kindesmutter gestützt, sie habe innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit mit dem Verklagten verkehrt, die Vaterschaft festzustellen. Deshalb sind ausführliche Darlegungen der Klägerin über das Zustandekommen, die Art, die Dauer und die Gründe der Beendigung ihrer Beziehungen zu dem als Vater in Anspruch genommenen Mann sowie darüber, welche anderen Personen Kenntnis von diesen Beziehungen hatten, zur Begründung der Klage erforderlich. Auf dieser Grundlage ist es dem Gericht besser möglich, u. a. durch Vernehmung von Zeugen, Einholung von Auskünften der Meldestellen, von Betrieben oder Einrichtungen, bei denen der Verklagte tätig war, eine Reihe von objektiven Feststellungen zusammenzutragen. Erst am Ende dieser Sachfeststellungen sollte die Parteivernehmung der klagenden Kindesmutter stehen (§ 62 ZPO). Diese ist dann auf der Grundlage der gesamten Ergebnisse in der Entscheidung zu würdigen (§ 54 Abs. 5 ZPO). Auf diese Weise ist es auch in solchen Verfahren möglich, überzeugende Entscheidungen zu treffen.

Berichte

*Prof. Dr. sc. ERICH BUCHHOLZ, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin
Dr. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR
HANS HEILBORN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz*

Der V. UNO-Kongreß über die Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Rechtsverletzern

Entsprechend der Resolution 415 (V) der UNO-Vollversammlung vom 1. Dezember 1950, wonach alle fünf Jahre internationale Kongresse zur Erörterung von Fragen der Kriminalitätsverhütung und der Behandlung von Straftätern abgehalten werden sollen^{1/}, fand der V. UNO-Kongreß über Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Rechtsverletzern vom 1. bis 12. September 1975 im neuen UNO-Konferenzgebäude in Genf statt.^{2/} An ihm nahmen Repräsentanten von 105 Staaten, von Befreiungsbewegungen, Spezialorganisationen der UNO; zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen teil. Ferner war eine größere Anzahl individueller Kongreßteilnehmer anwesend,

Der Kongreß, der vom Stellvertreter des UNO-Generalsekretärs, Frau Helvi Sipilä, eröffnet wurde, wählte den Justizminister der Republik Finnland, Frau Prof. Dr. Inkeri Annila, zum Präsidenten und den Justizminister der Volksrepublik Bulgarien, Frau Swetla Daskalowa, zum Ehrenpräsidenten.

Die DDR war erstmalig mit einer Regierungsdelegation unter Leitung des Stellvertreters des Ministers des Innern Generalmajor Günter Giel vertreten, nachdem sie bereits an der europäischen Regionalkonferenz zur Vorbereitung dieses Kongresses Ende Mai 1974 in Budapest mit einer Regierungsdelegation teilgenommen

^{1/} Vgl. die Berichte über den m. UNO-Kongreß (1965 in Stockholm) von E. Buchholz/W. Krutzsch in NJ 1965 S. 614 ff. und über den rv. UNO-Kongreß (1970 in Kyoto [Japan]) von H. Neilborn in NJ 1970 S. 740 ff.

^{2/} Kanada, das ursprünglich als Gastgeberland für den Kongreß vorgesehen war, hatte kurzfristig abgesagt.

hatte.^{3/} Vertreter der DDR wirkten auch in Kongreßfunktionen mit, so der Delegationsleiter als Mitglied des Lenkungsausschlusses und Prof. Dr. Buchholz als Panelist (Berater des Präsidiums) in der Sektion II.

Die Veranstalter hatten den Kongreß unter dem Thema „Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität — Herausforderung des letzten Viertels des Jahrhunderts“ einberufen. Die Themen und Unterthemen der fünf Sektionen des Kongresses und die vom UNO-Sekretariat vorbereiteten Arbeitspapiere gingen von der düsteren Perspektive eines weiteren gefährlichen Anwachsens der Kriminalität und der Ohnmacht der bestehenden Strafrechts- und Strafrechtssysteme gegenüber dieser Entwicklung aus. Diese als Diskussionsgrundlage vorgesehenen Dokumente stützten sich hauptsächlich auf Literatur und Untersuchungen aus den USA und anderen imperialistischen Staaten (vor allem des anglo-amerikanischen Sprachgebiets) und mußten daher zwangsläufig — wie auch auf dem Kongreß kritisiert wurde — einseitig sein; sie spiegelten die Situation im Weltmaßstab nicht repräsentativ wider. In erheblichem Maße wurden auf dem Kongreß auch konvergenztheoretische Konzeptionen sichtbar.

Die Delegierten der sozialistischen Staaten, darunter auch die der DDR, legten im Verlaufe des Kongresses die prinzipiellen Positionen und Erfahrungen der sozialistischen Bruderländer zu den Fragen der Kriminalitätsbekämpfung dar und machten die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung auch auf dem Ge-

^{3/} Vgl. die Information in NJ 1974 S. 467.